

130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

betreffend den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1964

Gemäß § 20 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 verfaßt der Verwaltungsgerichtshof nach Schluß jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen Bericht dem Bundeskanzler mit.

Nach der bisherigen Übung und in Entsprechung des im Bericht des Verfassungsausschusses in 623 der Beilagen, IX. GP., einhellig geäußerten Wunsch wird der Bericht des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, dem Nationalrat vorgelegt.

Auf die eingehenden Ausführungen des vorliegenden Berichtes des Verwaltungsgerichtshofes wird hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat den Bericht in seiner Sitzung am 28. Juni 1966 in Verhandlung gezogen und nach eingehender Beratung, in deren Verlauf außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. T u l l, Dr. B r o d a und Dr. v a n T o n g e l sowie Bundeskanzler Dr. K l a u s das Wort ergriffen, mit Stimmeneinheit beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1964 zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 28. Juni 1966

Dr. Kummer
Berichtersteller

Probst
Obmann